

SIND SIE PRÜFUNGSPFLICHTIG ?

Prüfungspflicht besteht grundsätzlich bei allen mittelgroßen und großen Kapitalgesellschaften. Spezialgesetzliche Regelungen geben Ausnahmen vor. Z.B. sind alle Kredit-, Finanzdienstleistungs- und Zahlungsinstitute unabhängig von ihrer Rechtsform und Unternehmensgröße prüfungspflichtig. Die Größenklassen definiert § 267 HGB. Die Zuordnung einer Gesellschaft zur jeweiligen Größenklasse ist davon abhängig, dass an zwei aufeinander folgenden Abschlussstichtagen mindestens zwei der drei Merkmale nicht überschritten werden.

Kleine Gesellschaften (§ 267 Abs. 1 HGB) haben

- eine Bilanzsumme von weniger oder gleich 6 Mio.€,
- Umsatzerlöse von weniger oder gleich 12 Mio.€,
- weniger oder gleich 50 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt.

Mittelgroß (§ 267 Abs. 2 HGB) ist eine Gesellschaft mit

- einer Bilanzsumme von mehr als 6 Mio.€, aber weniger oder gleich 20 Mio.€,
- Umsatzerlösen von mehr als 12 Mio.€, aber weniger oder gleich 40 Mio.€,
- 51 bis 250 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt.

Als große Gesellschaften (§ 267 Abs. 3 HGB) gelten alle mit

- einer Bilanzsumme von mehr als 30 Mio.€,
- Umsatzerlösen von mehr als 40 Mio.€
- über 250 Arbeitnehmern im Jahresdurchschnitt.